

Ab 1. Januar 2015 neue Feinstaubgrenzwerte für Holzfeuerungen

Am 22. März 2010 ist die 1. Stufe und **am 1. Januar 2015 die 2. Stufe der novellierten Kleinfeuerungsanlagenverordnung (1. BImSchV) in Kraft** getreten. Beide Stufen der Novelle haben zu einer **erheblichen Verschärfung der Anforderungen an Festbrennstoff-Feuerungsanlagen** (Heizungen und Öfen) geführt.

Es gelten

- verschärfte Grenzwerte für Zentralheizungen und für Einzelfeuerungsanlagen, die ab dem 1. Januar 2015 in Betrieb genommen werden,
- Übergangsregelungen für Anlagen, die vor dem 1. Januar 2015 in Betrieb genommen wurden.

Verschärfung der Grenzwerte durch die 2. Stufe

- **Inkrafttreten und Geltungsbereich:**
 - Anlagen, die ab dem 1. Januar 2015 neu in Betrieb gehen und mit festen Brennstoffen (u.a. Holzpellets, Holz hackschnitzel) betrieben werden
 - für Scheitholzkessel erst ab 1. Januar 2017

- **Grenzwerte:**

Anlagentyp	Grenzwert für CO	Grenzwert für Staub
Holz-Zentralheizungen ab 4 kW	400 mg/m ³	20 mg/m ³
Pelletkaminöfen mit Wassertasche	250 mg/m ³	20 mg/m ³
Pelletkaminöfen ohne Wassertasche	250 mg/m ³	30 mg/m ³

- **Nachweis der Einhaltung der Grenzwerte:**
 - auf dem Prüfstand (**Typenprüfung**)
 - **wiederkehrenden Messungen** vor Ort (alle zwei Jahre)
 - bei Festbrennstoffkesseln (Zentralheizungen)
 - bei größeren Pelletkaminöfen mit Wassertasche, Grenze abhängig von Raumgröße und Bau- bzw. Sanierungsjahr des Gebäudes zwischen 8 und 15 kW
 - bei Pelletkaminöfen ohne Wassertasche und bei kleinen Pelletkaminöfen mit Wassertasche: keine wiederkehrenden Messungen, sondern nur Typenprüfung

Was kann zur Einhaltung der Grenzwerte bei den wiederkehrenden Messungen getan werden?

- regelmäßige Wartung und Reinigung der Kessel durch Wartungsvertrag mit Pelletfachbetrieb
- richtige Dimensionierung und Einstellung der Anlage für vorrangigen Volllastbetrieb
- Reduzierung der Kesselaufzeit durch Kombination mit Solarthermie und einem ausreichend dimensionierten Pufferspeichers
- Einsatz von ENplus-Pellets der Qualität A1

Übergangsregelungen für Altanlagen

Für Anlagen, die bis zum Inkrafttreten der Novelle der 1. BImSchV (also bis zum 21. März 2010) in Betrieb genommen wurden, gelten Übergangsregelungen, die die Einhaltung verschärfter Grenzwerte fordern. Diese Übergangsregelungen treten in den zehn Jahren von 2015 bis 2025 **stufenweise** in Kraft.

Übergangsregelung für Festbrennstoff-Zentralheizungsanlagen (§ 25)

- **Geltungsbereich:** Zentralheizungsanlagen für feste Brennstoffe ab 4 kW
- **Grenzwerte** für Pelletkessel, die vor dem 22. März 2010 in Betrieb genommen wurden:

Schadstoff	Grenzwert	betroffene Anlagen
Staub	60 mg/m ³	ab 4 kW
Kohlenmonoxid (CO)	800 mg/m ³	zw. 4 und 500 kW
	500 g/m ³	größer 500 kW

- **Fristen:**

Errichtung	Einhaltung
bis 31. Dez. 1994	ab 1. Jan. 2015
bis 31. Dez. 2004	ab 1. Jan. 2019
bis 21. März 2010	ab 1. Jan. 2025

Übergangsregelung für Einzelraumfeuerungsanlagen (Öfen) für feste Brennstoffe (§ 26)

- **Grenzwerte** für Öfen, die vor dem 22. März 2010 in Betrieb genommen wurden:

Schadstoff	Grenzwert
Staub	150 mg/m ³
Kohlenmonoxid (CO)	4.000 mg/m ³

- **Ausnahmen:** Einzelraumfeuerungsanlagen in Wohnungen, deren Wärmeversorgung nur über diese Anlagen erfolgt; vor dem 1. Januar 1950 errichtete Einzelraumfeuerungsanlagen; offene Kamine; Grundöfen; private Herde und Backöfen (Nennwärmeleistung unter 15 Kilowatt);
- **Nachweis:** Prüfstandsmessbescheinigung des Herstellers oder Messung durch Schornsteinfeger
- **Nachrüstfristen:** Anlagen, die die Grenzwerte nicht einhalten, sind stufenweise nachzurüsten oder außer Betrieb zu nehmen:

Errichtung	Nachrüstung oder Außerbetriebnahme
bis 31. Dez. 1974	bis 31. Dez. 2014
bis 31. Dez. 1984	bis 31. Dez. 2017
bis 31. Dez. 1994	bis 31. Dez. 2020
bis 21. März 2010	bis 31. Dez. 2024

Kommunale Regelungen

- Angesichts der Verpflichtung, die Feinstaubgrenzwerte der EU flächendeckend einzuhalten, setzen einige besonders belastete Kommunen im Umgang mit alten Öfen und Heizungen auf eigene **ordnungsrechtliche Maßnahmen**. Das setzt allerdings voraus, dass das Landesimmissionsschutzgesetz ihnen das ermöglicht.
- Dazu haben einige Städte die gemäß 1. BImSchV für Altanlagen geltenden Übergangsfristen vorgezogen.
 - So gab die **Stadt München** bekannt, dass sie die Übergangsfrist für Altanlagen verkürzt und bereits im Jahr 2019 38.000 alte Holz- und Kohleöfen im Stadtgebiet aus dem Verkehr ziehen wird, wenn diese die geforderten Grenzwerte nicht einhalten.
 - Auch **Aachen** hat Übergangsregelungen für Altanlagen auf Januar 2015 vorgezogen und sogar verschärft (es gelten halbierte Grenzwerte).
 - Pelletfeuerungen sind wegen ihres guten Emissionsverhaltens davon nicht betroffen!

Zum Weiterlesen:

Die 1. BImSchV im Original finden Sie hier: www.depi.de/download/gesetzestexte/1BImSchV.pdf